

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2026

ADP
 Statistisches Amt
 Mecklenburg-Vorpommern
 Fachbereich 431
 Lübecker Straße 287
 19059 Schwerin

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

 Ansprechperson für Rückfragen
 (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

 1-9 **B**
 11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

 15-34
 Kennnummer Minderjährige/-r
A Allgemeines**A1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle**

Bitte ordnen Sie sich zu.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 Örtlicher Träger (Jugendamt) 10 ☐ 1

 Überörtlicher Träger (Landesjugendamt) ☐ 2
Freier Träger
 Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptions-
 vermittlungsstelle (nach § 2 Absatz 3 AdVermiG) ☐ 3

 Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
 (nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG) ☐ 4
A2 Art der Adoption

i Eine **internationale Adoption** liegt vor, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit der Adoption nach Deutschland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll. Es handelt sich auch dann um eine internationale Adoption, wenn das Kind innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung nach Deutschland gebracht worden ist.

 Nationale Adoption 35 ☐ 1

 Internationale Adoption (nach § 2a AdVermiG) ☐ 2
B Angaben zum Adoptivkind**B1 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption**

i Die Angaben werden unter anderem auf europäischer Ebene benötigt, um zu erfassen, wie häufig die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Adoption erworben wird. Geben Sie daher bitte bei Adoptivkindern, die **vor der Adoption** neben einer ausländischen bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, nur die **deutsche Staatsangehörigkeit** an.

 Deutsch 36 ☐ 1

 Andere Staatsangehörigkeit ☐ 2

 Bitte geben Sie die Signiernummer für die „Andere Staatsangehörigkeit“ an
 (siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater Unterlage).
37-39
 Bei **nationalen** Adoptionen:
 Weiter mit Frage B5.

 Weiter mit Angabe der
 Staatsangehörigkeit.

 Bei **nationalen** Adoptionen:
 Weiter mit Frage B5.

**B2 Herkunftsland des Adoptivkindes
(falls abweichend von der Staatsangehörigkeit)**

i Nur auszufüllen bei **internationalen Adoptionen**, wenn Staatsangehörigkeit und Herkunftsland des Adoptivkindes **voneinander abweichen**.

Bitte geben Sie die Signiernummer für das Herkunftsland an
(siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater Unterlage).

Herkunftsland (falls abweichend von der Staatsangehörigkeit) 40-42

B3 Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption

Im Inland (Deutschland) 43 ☐ 1

Im Ausland ☐ 2

B4 Ausspruch der Adoption im In- oder Ausland

i Maßgeblich ist der Ort, an dem die Adoption ausgesprochen wurde.
Nicht gemeint sind hier die nachträgliche Anerkennung einer Adoption durch ein deutsches Gericht oder eine Nachadoption bei Ablehnung einer Anerkennung.

Im Inland (Deutschland) 44 ☐ 1

Im Ausland ☐ 2

B5 Geschlecht des Adoptivkindes (nach Geburtenregister)

Männlich 45 ☐ 1

Weiblich ☐ 2

Divers ☐ 3

Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

B6 Geburtsdatum des Adoptivkindes

i Das Geburtsdatum wird für die Berechnung des Alters des Kindes benötigt.

46-53 Tag Monat Jahr

C Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

C1 Liegen Ihnen Informationen zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes vor (z. B. zum Familienstand)?

i Gemeint ist die Situation der leiblichen Eltern zu **Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens**. Falls ein leiblicher Elternteil verstorben ist, beziehen Sie Ihre Angaben bitte auf den **verbleibenden leiblichen Elternteil**. Das gilt auch, wenn ein leiblicher Elternteil oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Sind **beide leiblichen Eltern** unbekannt oder verstorben, **geben Sie dies bitte hier an**. Im Fall einer **Sukzessivadoption** ist der Adoptivelternteil **wie ein leiblicher Elternteil** zu behandeln.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Ja, und zwar ...

zu einem leiblichen Elternteil (z. B. alleinerziehende Mutter) 54 ☐ 1

zu beiden leiblichen Elternteilen ☐ 2

Nein, da ...

leibliche Eltern unbekannt/keine Angabe möglich ☐ 3

leibliche Eltern verstorben ☐ 4

Weiter mit Frage C4.

Weiter mit Abschnitt D.

C2 Geschlecht der leiblichen Eltern (nach Geburtenregister)

Bitte ordnen Sie jedem Elternteil ein Geschlecht zu. Behalten Sie die gewählte Zuordnung zu Elternteil 1 und 2 bei Beantwortung der Folgefrage bei.

Männlich

Weiblich

Divers

Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Elternteil	
1	2
55 ☐	56 ☐
1 ☐	1 ☐
2 ☐	2 ☐
3 ☐	3 ☐
7 ☐	7 ☐

C3 Familienstand der leiblichen Eltern

i Gemeint ist der Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens.

Ledig

Verheiratet, zusammenlebend

Verheiratet, getrennt lebend

Wiederverheiratet

Geschieden

Verwitwet

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben

Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

57 ☐	58 ☐
1 ☐	1 ☐
2 ☐	2 ☐
3 ☐	3 ☐
4 ☐	4 ☐
5 ☐	5 ☐
6 ☐	6 ☐
7 ☐	7 ☐
8 ☐	8 ☐
9 ☐	9 ☐

Weiter mit
Abschnitt D.

C4 Geschlecht des leiblichen Elternteils (nach Geburtenregister)

i Gemeint ist das Geschlecht des leiblichen Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Bei Alleinerziehenden oder Elternteilen in neuer Ehe/Partnerschaft ist dies in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil.

Männlich

Weiblich

Divers

Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

55 ☐	1 ☐
☐	2 ☐
☐	3 ☐
☐	7 ☐

C5 Familienstand des leiblichen Elternteils

i Gemeint ist der Familienstand des leiblichen Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Bei Alleinerziehenden oder Elternteilen in neuer Ehe/Partnerschaft ist dies in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil.

Ledig

Verheiratet, zusammenlebend

Verheiratet, getrennt lebend

Wiederverheiratet

Geschieden

Verwitwet

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben

Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

57 ☐	1 ☐
☐	2 ☐
☐	3 ☐
☐	4 ☐
☐	5 ☐
☐	6 ☐
☐	7 ☐
☐	8 ☐
☐	9 ☐

D Angaben zum Adoptionsverfahren

D1 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

i Bei einem Wechsel des Aufenthaltes, ist die jeweils letzte Unterbringung, unmittelbar vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens, gemeint.

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Leibliche Eltern 59-60
- Leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/Partner/-in 01
- Alleinerziehender leiblicher Elternteil 02
- Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner (nur bei Sukzessivadoption) 03
- Großeltern/sonstige Verwandte (auch Verwandtenpflege) 04
- Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege) 05
- Heim 06
- Anonyme Geburt/Babyklappe 07
- Krankenhaus/Mutter-Kind-Heim 08
- Unbekannt 09
- 10

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

Weiter mit Frage D5.

Bei **nationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D2.
Bei **internationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D5.

Weiter mit Frage D5.

D2 Hat diese Pflegefamilie das Kind adoptiert?

i Gemeint ist die Pflegefamilie, die das Kind unmittelbar vor der Adoption betreut hat.

- Ja, **diese Pflegefamilie** hat das Kind adoptiert. 61
- Nein, eine **andere Familie** hat das Kind adoptiert. 1
- 2

1

2

Weiter mit Frage D4.

D3 Beginn/Ende der Unterbringung in dieser Pflegefamilie

i Falls kein taggenaues Datum bekannt ist, nehmen Sie bitte eine sorgfältige Schätzung vor.

- Beginn der Unterbringung in **dieser** Pflegefamilie 62-69
- Ende der Unterbringung in **dieser** Pflegefamilie
(vor Beginn der Adoptionspflege) 70-77

Tag Monat Jahr

Tag Monat Jahr

D4 Beginn/Ende der gesamten Unterbringung in Pflegefamilien

i Falls das Kind nacheinander von unterschiedlichen Pflegefamilien (auch Bereitschaftspflege) betreut wurde, so ist die **gesamte Dauer** anzugeben. Gab es **eine Unterbrechung** des Aufenthaltes in Pflegefamilien, z.B. durch die Unterbringung in einem Heim etc. (nicht Pflegefamilie), so ist die Dauer **ab dieser Unterbrechung** gemeint. Die Unterbringung vor der Unterbrechung ist in diesem Fall nicht zu berücksichtigen.

Falls kein taggenaues Datum bekannt ist, nehmen Sie bitte eine sorgfältige Schätzung vor

- Beginn der **gesamten** Unterbringung in Pflegefamilien 78-85
- Ende der **gesamten** Unterbringung in Pflegefamilien
(vor Beginn der Adoptionspflege) 86-93

Tag Monat Jahr

Tag Monat Jahr

D5 Wurde die Einwilligung zur Adoption durch ein Gericht ersetzt?

i Ein Familien- oder ausländisches Gericht kann die Einwilligung eines Elternteils zur Adoption ersetzen, wenn das Unterbleiben der Adoption zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für das Kind führt. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.

Ja

Nein

94 ☐ 1

☐ 2

Bei **nationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D6.
Bei **internationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D7.

D6 Beginn/Ende der Adoptionspflege

i Die gesetzlich vorgeschriebene Adoptionspflege dient der Vorbereitung der Adoption. Dabei verbringt das Kind eine angemessene Zeit, üblicherweise ein Jahr, in der Pflege der künftigen Adoptiveltern. In bestimmten Fällen (z. B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption) kann die Adoptionspflege verkürzt werden oder ganz entfallen.

Adoptionspflege

Beginn der Adoptionspflege

Ende der Adoptionspflege

Keine Adoptionspflege (da z. B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption)

95 ☐ 1

Weiter mit Beginn/Ende der Adoptionspflege.

96-103

Tag Monat Jahr

104-111

Tag Monat Jahr

95 ☐ 2

Weiter mit Frage D7.

D7 Datum des Adoptionsbeschlusses

i Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch der Adoption im Ausland erfolgte, ist dieses Datum anzugeben. Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch in Deutschland erfolgte, ist dieses Datum maßgeblich. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.

Datum des Adoptionsbeschlusses

112-119

Tag Monat Jahr

E Angaben zur Adoptivfamilie

E1 Adoption durch ...

Einzelperson (auch im Fall von Stiefkind-/Sukzessivadoption)

Paar (gemeinschaftliche Adoption)

120 ☐ 1

☐ 2

Weiter mit Frage E2 und Elternteil 1 bei Frage E3 (ohne Regieanweisung).
Weiter mit Frage E2 und Elternteil 1 und 2 bei Frage E3 (mit Regieanweisung).

E2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

i Stiefkindadoptionen sind durch verheiratete und - unter bestimmten Voraussetzungen - durch unverheiratete Paare möglich. Inbegriffen sind in beiden Fällen auch Sukzessivadoptionen. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten dabei im Sinne der Statistik als unverheiratetes Paar. Wählen Sie im Fall einer Sukzessivadoption durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft daher bitte „Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar“ aus.

Verwandte

Stiefvater/Stiefmutter bei verheiratetem Paar
(auch bei Sukzessivadoption)

Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar
(auch bei Sukzessivadoption)

Sonstige Nichtverwandte

121 ☐ 1

☐ 2

☐ 3

☐ 4

**E3 Geschlecht der Adoptiveltern/
des Adoptivelternteils (nach Geburtenregister)**

Bitte behalten Sie die Zuordnung der Elternteile bei Beantwortung der Fragen E4 und E5 bei.

Männlich

Weiblich

Divers

Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Elternteil	
1	2
122 ☐ 1	123 ☐ 1
☐ 2	☐ 2
☐ 3	☐ 3
☐ 7	☐ 7

E4 Familienstand der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

Ledig

Verheiratet, zusammenlebend

Verheiratet, getrennt lebend

Wiederverheiratet

Geschieden

Verwitwet

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben

Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

124 ☐ 1	125 ☐ 1
☐ 2	☐ 2
☐ 3	☐ 3
☐ 4	☐ 4
☐ 5	☐ 5
☐ 6	☐ 6
☐ 7	☐ 7
☐ 8	☐ 8
☐ 9	☐ 9

E5 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

Deutsch

Andere Staatsangehörigkeit

126 ☐ 1	127 ☐ 1
☐ 2	☐ 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.